



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

FDP-Ratsgruppe im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv und der Ratsgruppe FDP hier: Klage der Stadt Hagen gegen den Märkischen Kreis wegen Windenergieanlagen in Nachrodt-Wiblingwerde (Veserde); hier: Klagerücknahme

Beratungsfolge:

18.11.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg gegen die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durch den Märkischen Kreis zurückzuziehen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Herrn Erik O. Schulz

An den Oberbürgermeister

- Im Hause -

09.11.2021

Vorschlag zur Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 18.11.2021

Sehr geehrter Herr Schulz,

bitte nehmen Sie für die Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 18.11.2021 gem. § 6 (1) GeschO folgenden Vorschlag auf die Tagesordnung:

Klage der Stadt Hagen gegen den Märkischen Kreis wegen Windenergieanlagen in Nachrodt-Wiblingwerde (Veserde) hier: Klagerücknahme

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg gegen die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durch den Märkischen Kreis zurückzuziehen.

Begründung:

Am 4.11.2021 hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) die Beschwerde der Stadt Hagen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 4.5.2021 zurückgewiesen. In seinem Beschluss hat das OVG festgestellt, dass „nach der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gebotenen summarischen Beurteilung (...) die Klage der Antragstellerin gegen die Genehmigung voraussichtlich keinen Erfolg haben“ wird.

Die Einwände, die die Stadt Hagen in ihrer Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg geltend gemacht hat, wurden vollumfänglich vom OVG entkräftet.

Unter Berücksichtigung der Beschlussbegründung erscheint ein Aufrechterhalten der Klage als nicht erfolgsversprechend. Aus diesem Grund und mit Blick auf die mit dem

weiteren Klageweg verbundenen Kosten erscheint die Klagerücknahme durch die Stadt Hagen als der einzige vernünftige Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Fritzsché
Fraktion Bündnis 90/
DIE GRÜNEN

Dr. Josef Bücker
Fraktion Hagen Aktiv

Claus Thielmann
FDP-Ratsgruppe

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

69

Betreff: Drucksachennummer: |1003/2021
Vorschlag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv und der Ratsgruppe FDP
hier: Klage der Stadt Hagen gegen den Märkischen Kreis wegen Windenergieanlagen in Nachrodt-Wiblingwerde (Veserde); hier: Klagerücknahme

Beratungsfolge:
18.11.2021 Rat der Stadt Hagen

Die Verwaltung nimmt zu dem Vorschlag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Hagen Aktiv sowie der Ratsgruppe FDP wie folgt Stellung:

Am 30.04.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss entgegen der Empfehlung der Verwaltung beschlossen, beim Verwaltungsgericht Arnsberg Anfechtungsklage gegen die am 30.03.2020 vom Märkischen Kreis erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (Veserde) zu erheben. Die Klage wurde am 04.05.2020 fristwährend beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Mit der Klagebegründung wurde zunächst Herr Rechtsanwalt Tyczewski aus der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg (Münster) beauftragt. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Verwaltung kam Herr Rechtsanwalt Tyczewski in einem Rechtsgutachten, über das der Haupt- und Finanzausschuss mit der Öffentlichen Ergänzungsvorlage 0328-2/2020 in Kenntnis gesetzt wurde, nach vertiefender Prüfung zu der Einschätzung, dass die Klage der Stadt Hagen gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 keine Aussicht auf Erfolg habe und sie daher zur Vermeidung von Verfahrenskosten zurückgenommen werden sollte.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.06.2020 wurde entschieden, das Klageverfahren der Stadt Hagen gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 durchzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereichte Klage qualifiziert und fristgerecht durch einen fachlich versierten Rechtsanwalt begründen zu lassen.

Es wurde sodann Herr Rechtsanwalt Armin Brauns aus Dießen am Ammersee mit der Interessen- und Prozessvertretung der Stadt Hagen beauftragt. Nach aktuellem Verfahrensstand haben die drei Verfahrensbeteiligten, d. h. die Stadt Hagen, der Märkische Kreis und die Investorin, durch ihre Prozessvertreter ihre jeweiligen Rechtsstandpunkte ausführlich dargelegt.

Parallel zu dem Klageverfahren wurde seitens der Stadt Hagen unter dem 01.03.2021 beim Verwaltungsgericht Arnsberg aufgrund der neuen Regelung in § 63 BlmSchG ein Eilverfahren auf der Grundlage von § 80 VwGO eingeleitet, das darauf abzielte, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen herzustellen. Dieser Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Arnsberg mit Beschluss vom 04.05.2021, Az. 4 L 150/21, abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss von der Stadt Hagen eingelegte Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 04.11.2021, Az. 7 B 918/21, unanfechtbar zurückgewiesen.

Sowohl das Verwaltungsgericht Arnsberg als auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die von der Stadt Hagen erhobene Anfechtungsklage gegen die Genehmigung vom 30.03.2020 für die Errichtung und den Betrieb der beiden Windenergieanlagen in Veserde voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Arnsberg und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, die die rechtliche Einschätzung der Verwaltung über die Erfolgsaussichten der Klage bestätigen, erscheint der Verwaltung die weitere Durchführung des beim Verwaltungsgericht Arnsberg anhängigen Klageverfahrens nicht erfolgversprechend.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Klage zurückzunehmen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Sebastian Arlt
Beigeordneter